

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die <u>A</u> mtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 254, 628 Abs. 2;
ZPO §§ 280, 286, 320, 554

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 2 AZR 190/74

Urteil des BAG vom 31. Oktober 1975

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 190/74

6 Sa 123/73 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteilstenor
zugestellt am
31. Oktober 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Zeilinger und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. Februar 1974 - 6 Sa 123/73 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war alleiniger Komplementär der Firma Kristall-Synthese Dr. B & Co. Diese Firma verfügte über ein vom Kläger entwickeltes Verfahren zur Herstellung synthetischer Quarzkristalle und besaß darüber zwei deutsche Bundespatente. Die Firma ging in Konkurs. Der Konkursverwalter verkaufte den Geschäftsbetrieb durch Vertrag vom 9. September 1966 an den Beklagten und dessen Söhne. Diese schlossen - vertreten durch Herrn G - am gleichen Tag mit dem Kläger einen Vertrag ab, der u.a. folgende Bestimmungen enthält:

"§ 2

Herr Dr. B wird ab 15. September 1966 für die Herren G tätig.

Seine Aufgabe ist die Herstellung synthetischer Quarzkristalle sowie Forschungs-, Entwicklungs- und Herstellungsarbeiten auf entsprechenden Gebieten. Er wird also als technischer und wissenschaftlicher Leiter der Abteilung Kristallzucht eingesetzt.

.....

§ 3

Herr Dr. B erhält ab 15. September 1966 ein monatliches Gehalt in Höhe von 2500,-- DM brutto.

§ 4

Herr Dr. B verpflichtet sich, sein Wissen und seine Kenntnisse über die Herstellung synthetischer Quarzkristalle oder anderer Kristalle nach dem von ihm entwickelten Verfahren weder dritten Personen mitzuteilen noch direkt oder indirekt zu verwerten.

Die Herren G verpflichten sich, die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Herrn Dr. B gemäß § 2 zu schaffen und während der Dauer von 10 Jahren weder die Patente an Dritte zu verkaufen noch die von Herrn Dr. B mitgeteilten Verfahren und Arbeitsmethoden Dritten mitzuteilen noch diese direkt oder indirekt außerhalb des Unternehmens zu verwerten oder an Dritte zu veräußern.....

§ 5

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren unkündbar. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt."



- 3 -

Der Kläger kündigte mit Schreiben vom 14. Dezember 1966 diesen Vertrag fristlos und verlangte Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 1970 - 6 Sa 51/69 - wurde dem Kläger ein Schadenersatzanspruch gemäß § 628 Abs. 2 BGB in Höhe von 84.750,-- DM zugesprochen. Ferner wurde in diesem Urteil festgestellt, "daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den über die zugesprochenen Ansprüche hinausgehenden weiteren Schaden zu ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist oder weiter entsteht, daß der Beklagte den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag vom 9. September 1966 nicht erfüllt hat." Die Revision des Beklagten gegen dieses Urteil wurde durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. März 1972 - 2 AZR 1/71 - zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1971 wurde dem Kläger von dem Direktor des Instituts für Kristallographie der Universität K , Herrn Professor Dr. H mitgeteilt, daß dem Institut von dem Beklagten die vom Kläger entwickelte und aufgebaute Hydrothermal-Synthese-Anlage zur Verfügung gestellt worden sei. Gleichzeitig wurde dem Kläger angeboten, als wissenschaftlicher Mitarbeiter sich am Wiederaufbau bzw. an der weiteren Arbeit an diesem Projekt zu beteiligen. Im Verlaufe des Schriftwechsels zeigte sich der Kläger an diesem Angebot interessiert. Mit Schreiben vom 26. Februar 1971 teilte Professor Dr. H dem Kläger mit, daß eine Anstellung nur bei ihm privat in Betracht käme und der Vertrag zunächst nur für 6 Monate gelten solle. Eine Auskunft darüber, wie der Kläger davor geschützt werden sollte, daß seine Verfahrenskenntnisse durch seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht zur Kenntnis Dritter gelangten, gab der Professor nicht. Aus diesem Grunde kam es nicht zum Abschluß eines Vertrages.

Der jetzt 66 Jahre alte Kläger behauptet, er habe keine andere Beschäftigung in der Zwischenzeit gefunden. Er sei seit Jahrzehnten beruflich auf die Entwicklung eines Verfahrens zur synthetischen Herstellung von Quarz spezialisiert. Seine beruflichen Möglichkeiten beschränkten sich deshalb praktisch auf dieses Spezialgebiet. Außerdem habe er wegen seines Alters keine Chancen, eine feste Anstellung zu finden. Insofern habe



- 4 -

sich auch gegenüber dem Vorprozeß nichts geändert. Für das Scheitern der Verhandlungen mit Professor Dr. H sei er nicht verantwortlich. Da er den Vertragsschluß nicht schuldhaft verhindert habe, stehe ihm auch für die Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 31. Januar 1974 ein Schadenersatzanspruch von monatlich 250,-- DM zu, auf den für die Zeit vom 20. Februar 1972 vom Beklagten monatlich bereits gezahlte 1000,-- DM anzurechnen seien.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
82.500.-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, eine Kunstquarzproduktion der Parteien hätte spätestens im Oktober 1970 eingestellt werden müssen. Eine Herstellung von Kunstquarz nach dem Patent und dem Verfahren des Klägers sei ab diesem Zeitpunkt nicht mehr konkurrenzfähig gewesen und daher sei die Geschäftsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien entfallen. Außerdem habe der Kläger auch eine andere Tätigkeit finden können. Er hätte sich nach vier bis fünf Jahren von seinem Spezialgebiet trennen und einer anderen Aufgabe zuwenden müssen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten zu Recht zur Zahlung von 82.500,-- DM nebst Zinsen verurteilt. Dem Kläger steht für die Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 31. Januar 1974 ein Schadenersatzanspruch in der eingeklagten Höhe gem. § 628 Abs. 2 BGB gegen den Beklagten zu.

1. Die Revision geht im Gegensatz zum Vorprozeß nunmehr davon aus, daß am 9. September 1966 zwischen Kläger und Beklagten zunächst ein

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Vertrag wirksam zustande gekommen ist. Sie ist jedoch der Ansicht, dieser Vertrag sei nicht mehr rechtswirksam und daher entfalle schon aus diesem Grunde ein Schadenersatzanspruch des Klägers gem. § 628 Abs. 2 BGB. Die Revision kann jedoch mit dem gesamten Vortrag, mit der sie spätere Unwirksamkeit des Vertrages darzulegen versucht, nicht mehr gehört werden. Im Vorprozeß ist durch Zwischenfeststellungsklage gem. § 280 ZPO rechtskräftig festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den über die ihm damals zugesprochenen Ansprüche hinausgehenden weiteren Schaden zu ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist oder weiter entsteht, daß der Beklagte den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag vom 9. September 1966 nicht erfüllt hat. Damit sind die Grundlagen für den Schadenersatzanspruch unmittelbar Streitgegenstand geworden und erstrecken sich somit aus Gründen der Rechtskraft auch auf Nachfolgeprozesse. Bei dieser Rechtslage können im vorliegenden Rechtsstreit nur Umstände berücksichtigt werden, die nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses eingetreten sind und die zur Schadensminderung oder Schadensbeseitigung führen (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 322 X Anm. 3 und 4 mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Solche nachträglichen Gründe hat der Beklagte nach der zutreffenden Würdigung des Landesarbeitsgerichts jedenfalls nicht schlüssig dargelegt oder bewiesen.

2. Die Rüge der Revision, der Kläger habe seine Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB verletzt, weil er keine anderweitige Tätigkeit aufgenommen habe, ist unbegründet.

a) Die Schadensminderungspflicht setzt das Bestehen einer Verpflichtung des Klägers zur Aufnahme anderweitigen Erwerbs sowie eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung seitens des Klägers voraus. Das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen hat der Beklagte als Schädiger darzutun und nachzuweisen (Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 254 Anm. 51; RGR Kommentar zum BGB, 11. Aufl., § 254 Anm. 116). Nur ganz besondere Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung von vornherein dafür sprechen, daß ein Geschädigter eine ihm zuzumutende andere Arbeit finden müßte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

wenn er sich darum bemühen würde, könnten einen Beweis des ersten Anscheins in der Richtung erbringen, daß das Nichtergreifen eines anderen Erwerbs auf schuldhafter Verletzung der allgemeinen Pflicht, zur Minderung des Schadens beizutragen, beruhe.

Darüber, ob und in welchem Zeitpunkt eine Verpflichtung zur Aufnahme eines neuen Erwerbs gegeben ist, lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Die erforderliche Beurteilung des Einzelfalles hängt von den persönlichen Verhältnissen des Geschädigten wie von der jeweiligen Arbeitsmarktlage für die einzelnen Berufsmöglichkeiten ab, so daß stets die von den Parteien eingehend darzulegenden, vom Gericht sorgsam aufzuklärenden und in ihrer Gesamtheit zu würdigenden Umstände entscheiden müssen. Grundsätzlich gilt nur, daß jeder arbeitsfähige Geschädigte die Pflicht hat, seine Arbeitskräfte nutzbringend wieder zu verwerten. Es kann nicht gebilligt werden, wenn er sein ganzes ferneres Leben tätigkeitslos ist und seine Arbeitskraft brachliegen läßt. Er hat sich vielmehr ernstlich darum zu bemühen, sich einen anderen Verdienst zu verschaffen. Das Maß dieser Verpflichtung hängt davon ab, welche Erwerbsmöglichkeiten nach der Persönlichkeit des Geschädigten (Alter, Vorbildung, Kenntnisse, seelische und körperliche Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit) und der Wirtschaftslage vorliegen. Dabei kommen nur solche Erwerbsmöglichkeiten in Betracht, die dem Geschädigten nach seiner Persönlichkeit und in dem nicht allzu eng zu ziehenden Rahmen seiner bisherigen Lebensstellung zuzumuten sind (RGZ 160, 119 [120]).

b) Das Landesarbeitsgericht ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß der Kläger das Angebot von Professor Dr. H in K ablehnen konnte.

Die dagegen gerichteten Rügen der Revision sind nicht zulässig. Die allgemeine Rüge, das angefochtene Urteil habe insoweit nicht das beiderseitige Parteivorbringen, Urkunden und Beweismittel gewürdigt, scheitert bereits daran, daß die Revision nicht unter genauer Angabe von Blattzahlen in den Schriftsätzen angegeben hat, welcher Parteivortrag und welche

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beweismittel übergangen sein sollen (vgl. BAG 12, 328 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Wenn die Revision ferner rügt, das Landesarbeitsgericht habe nicht beachtet, daß der Kläger nicht gewillt war, außerhalb des Raumes H einen Vertrag abzuschließen und somit schon aus diesem Grunde eine Stellung in K nicht angenommen hätte, so ist diese Rüge ebenfalls unzulässig. Denn die Revision hat nicht die Möglichkeit dargelegt, daß schon ohne die gerügte Verfahrensverletzung anders entschieden worden wäre (BAG AP Nr. 13 zu § 554 ZPO). Dazu wäre sie im Streitfall deshalb verpflichtet gewesen, weil das angefochtene Urteil tragend darauf abgestellt hat, dem Kläger sei aus Gründen der Geheimhaltung seines Verfahrens die befristete Tätigkeit in K nicht zuzumuten gewesen. Gegen diese tragende Begründung, die überzeugend ist, wendet auch die Revision nichts ein.

Im übrigen trägt der Beklagte selbst nicht vor, daß der jetzt 66 Jahre alte Kläger einen seiner Kenntnisse entsprechenden Arbeitsplatz vom Arbeitsamt in der zurückliegenden Zeit zugewiesen bekommen hat. Dem Beklagten ist es bisher nicht gelungen, einen Tatsachenvortrag aufzuweisen, der nach dem ersten Anschein die Annahme berechtigen könnte, daß der Kläger Erwerbsmöglichkeiten ausgeschlagen hat, die ihm zuzumuten gewesen sind.

3. Auch soweit sich die Revision gegen das zeitliche Ausmaß der dem Kläger zuerkannten Schadenersatzansprüche wendet, kann sie keinen Erfolg haben. Die Entscheidung darüber, wie lange der Schadenersatzanspruch gegeben ist, hängt im Einzelfalle davon ab, ob es auch ohne das vertragswidrige Verhalten zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gekommen wäre (vgl. Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht, 7. Aufl., Bd. 1, § 68, S. 714; Staudinger-Nipperdey-Neumann, BGB, § 628 Anm. 48; Soergel-Siebert, aaO, § 628 Anm. 8).

Die Revision rügt erfolglos, das Landesarbeitsgericht habe Umstände, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hätten, und daher im Rahmen sog. überholender Kausalität zu berücksichtigen gewesen seien, nicht beachtet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

a) Sie beruft sich insoweit zunächst darauf, der Kläger habe mindestens seit Oktober 1970 keine weiteren Forschungen und Entwicklungen betrieben. Daher sei ihm eine Arbeitsleistung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen. Damit sei von diesem Zeitpunkt ab eine weitere Fertigung und eine industrielle Verwertbarkeit der Produkte nicht mehr gewährleistet gewesen, so daß der Betrieb wegen fehlender Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit jedenfalls von da an hätte geschlossen werden müssen.

Die Revision bemängelt in diesem Zusammenhang, das angefochtene Urteil habe die Urkunden, Beweismittel und ihren Tatsachenvortrag, die sich auf diesen Umstand bezögen, unter Verletzung von §§ 139, 286, 314 und 322 ZPO wegen Verkennung der Rechtskraftwirkung des Urteils vom 7. März 1972 nicht berücksichtigt. Die Rüge genügt nicht den Anforderungen, die nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO an zulässige Prozeßrügen zu stellen sind. Die Revision hat auch nicht substantiiert dargetan, inwiefern insoweit eine Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO durch das Landesarbeitsgericht erfolgt sein soll. Hinsichtlich der Rügen nach § 286 ZPO hat die Revision nicht auf die entsprechenden Stellen und Blattzahlen der Schriftsätze hingewiesen, wo sich der angeblich übergangene Vortrag nebst Beweismittel befinden soll (vgl. BAG 12, 328 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; BGHZ 14, 205 [210]). Ihr Hinweis auf § 314 ZPO wäre nur dann verständlich, wenn die Revision den Tatbestand des im Vorprozeß ergangenen Urteils vom 7. März 1972 in das jetzige Verfahren mit einbezogen haben will. Dann hätte die Revision jedoch ebenfalls angeben müssen, welche Tatsachen aus diesem Tatbestand auch Gegenstand des jetzigen Verfahrens geworden und übergegangen worden sind und welche anderen Rechtsfolgen, als das Landesarbeitsgericht sie angenommen hat, die Berücksichtigung weiteren Vorbringens gehabt hätte. Schließlich liegt - wie bereits betont - auch keine Verletzung von § 322 ZPO wegen Verkennung der Rechtskraft vor. Der erkennende Senat hat in dem Vorprozeß ein Zwischenfeststellungsurteil gem. § 280 ZPO gefällt. Damit ist der Schadenersatzanspruch des Klägers gem. § 628 Abs. 2 BGB dem Grunde nach festgestellt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Im übrigen wären zulässige Rügen auch nicht begründet. Schrifttum und Rechtsprechung neigen zwar dazu, hypothetische Schadensereignisse zu berücksichtigen (vgl. dazu Soergel-Siebert, aaO, §§ 249 bis 253 Anm. 66 ff. mit eingehender Übersicht über den Meinungsstand). Danach hat also der Schädiger zu beweisen, daß weitere Ereignisse den Schaden gemindert oder ganz beseitigt hätten. An diesen Beweis sind erhebliche Anforderungen zu stellen (BGH Versicherungsrecht 1963, 674; BGH JR 1952, 70). Dazu reicht der Vortrag der Revision, der Kläger habe ab einem bestimmten Zeitpunkt keine weitere Forschung und Entwicklung betrieben und daher sei das Produkt nicht mehr konkurrenzfähig gewesen, was zur Einstellung des Betriebes geführt hätte, nicht aus.

Bei der beabsichtigten Produktion und Forschung auf dem Gebiet der Herstellung synthetischer Quarze handelte es sich nämlich um ein Risikogeschäft. Bei einem solchen Risikogeschäft scheidet grundsätzlich eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage aus (Soergel-Siebert, aaO, § 242 Anm. 408; Staudinger-Weber, BGB, § 242 E, 358 ff. mit weiteren Hinweisen; Lehmann-Hübner, Allg. Teil des BGB, 6. Aufl., S. 294; RGZ 106, 182; 159, 266). Das gilt auch für den Streitfall. Einmal war der Betrieb des Klägers zunächst nur ein Kleinbetrieb. Es lag also keine Überlassung einer Fabrikationsstätte für eine Großproduktion vor. Daraus ergab sich bei der geplanten Großproduktion von synthetischen Quarzen bereits das Risiko, daß keiner der Beteiligten eine genaue Kenntnis der Probleme der Großproduktion und deren Wirtschaftlichkeit kannte. Über die Absatzmärkte bestand ferner eine große Unsicherheit, da nicht zu kalkulieren war, inwieweit ausländische Unternehmen in den neuen Markt eindringen. Zum Risiko zählte ferner, daß der Beklagte ohne den Kläger keine sinnvolle Tätigkeit entfalten konnte, da der Beklagte keinerlei schriftliche Unterlagen über das Verfahren zur Herstellung synthetischer Quarze besaß. Darüber hinaus bedeutete aber insbesondere auch die Forschung trotz des erheblichen know-how des Klägers auf dem Gebiet einen Risikofaktor. Da der Beklagte in Kenntnis all dieser Umstände durch sein Verhalten die Tätigkeit des Klägers verhindert und damit auch eine deswegen etwa erforder-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



lich werdende spätere Schließung des Betriebes wegen Unrentabilität selbst verursacht hat, kann er sich schon deswegen nicht auf die Grundsätze der sog. überholenden Kausalität berufen. Er hat vielmehr aus schuldhaft vorangegangenen Tun selbst diese Situation herbeigeführt.

Außerdem ist völlig offen, wieso der Kläger nicht den jeweils neuesten Stand der Technik hätte erreichen können, wenn er das Arbeitsverhältnis fortgesetzt hätte und nicht durch das schuldhafte Verhalten des Beklagten zur fristlosen Kündigung veranlaßt worden wäre. Er war nach dem Vertrag zur ständigen Verbesserung des Produktionsverfahrens verpflichtet. Daher wäre die Argumentation des Beklagten im Rahmen der hypothetischen Kausalität überhaupt nur dann beachtlich, wenn der Beklagte behauptet hätte, daß der Kläger nicht das Können und das know-how gehabt hätte, um eine Weiterentwicklung durchzuführen. Dies ist im gesamten Prozeß jedoch nie vorgetragen worden und wird auch von der Revision nicht behauptet.

b) Wenn die Revision bei dieser Sachlage eine Mitteilungspflicht des Klägers gegenüber dem Beklagten über weitere Forschungs- und Entwicklungsergebnisse annimmt und sie wohl damit sagen will, daß bei Fehlen einer solchen Mitteilung das Produkt nicht konkurrenzfähig geblieben ist, so kann nach den obigen Darlegungen nur darauf hingewiesen werden, daß eine solche Mitteilungspflicht nach der wirksamen Beendigung des Vertrages durch den Kläger nicht mehr bestand. Wie der Senat bereits in dem im Vorprozeß ergangenen Urteil ausgeführt hat, war der Kläger nach seiner Kündigung nicht mehr gehalten, für den Beklagten tätig zu werden.

c) Das gilt auch für die Rüge der Revision, es sei deswegen nicht zu einer Produktion gekommen, weil der Kläger seine Geheimnisse nicht habe verraten wollen. Die Verpflichtung des Klägers, dem Beklagten sein Wissen und seine Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, war von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig. Wie sich die wegen der fehlenden Unterstützung durch den Kläger nicht aufgenommene Produktion auf die im Arbeitsvertrag des Klägers vorgesehene Umsatzbeteiligung auswirkt, braucht nicht entschieden zu werden, weil der Kläger bislang nur Schadenersatz wegen des ihm entgangenen Gehaltes geltend macht.



d) Soweit die Revision die Verletzung von § 286 ZPO rügt, weil das Landesarbeitsgericht trotz angebotener Beweise nicht geprüft habe, ob aus Gesundheits- bzw. Altersgründen eine Mitarbeit des Klägers im streitbefangenen Zeitraum im Betrieb nicht oder nicht in vollem Umfange mehr möglich gewesen wäre, ist die Rüge unzulässig. Denn gem. § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO muß die Revisionsbegründung die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Dabei ist auf die entsprechenden Stellen und Blattzahlen der Schriftsätze hinzuweisen (BAG 12, 328 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; BGHZ 14, 205 [210]). Im übrigen muß bei einer Prozeßrüge gem. § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO im einzelnen die Möglichkeit dargelegt werden, daß ohne die gerügte Verfahrensverletzung anders entschieden worden wäre (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 554 ZPO; BGH LM Nr. 23 zu § 554 ZPO). Keine dieser Voraussetzungen sind erfüllt.

Im übrigen wäre die Rüge auch nicht begründet. Der Beklagte hat den Sachvortrag über den Gesundheitszustand des Klägers in der Berufungsinstanz mit keinem Wort mehr erwähnt. Daraus konnte das Landesarbeitsgericht mit Recht schließen, daß der Beklagte hierauf im Berufungsverfahren nicht mehr zurückgreifen wollte. Der Beklagte hat auch in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht nicht mehr auf entsprechenden Beweisanspruch Bezug genommen.

e) Der weitere Vortrag der Revision, das Landesarbeitsgericht habe prüfen müssen, ob und wann dem Kläger ein Ruhegehalt zugestanden hätte und ob dies im Rahmen der Vorteilsausgleichung anzurechnen sei, ist allein deswegen schon nicht zu beachten, weil es sich hier um einen unzulässigen neuen Tatsachenvortrag handelt. Im übrigen wäre bei dieser Rüge auch nicht eindeutig zu erkennen, ob dem angefochtenen Urteil zum Vorwurf gemacht wird, es habe gewisse Erkenntnisquellen überhaupt nicht benutzt oder ob ihm zum Vorwurf gemacht wird, es habe aus dem vorhandenen Vorbringen falsche Schlüsse gezogen. Im ersteren Falle würde es sich um einen Verfahrensverstoß, im letzteren Falle dagegen um eine materiell-rechtliche Rüge handeln. Eine Revisionsbegründung, die insoweit Zweifel offen läßt, entspricht nicht den Erfordernissen des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO. Nach dieser Vorschrift



- 12 -

wird von dem Revisionskläger eine über Umfang und Zweck keinen Zweifel lassende Begründung gefordert (RGZ 117, 168 [170]; BAG AP Nr. 4 zu § 554 ZPO).

Nach allem mußte die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Hillebrecht
zugleich für den durch Krankheit
an der Unterschrift verhinderten
Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger

Dr. Jobs

Fritz Zeilinger

Dr. Kirchner

